**Merkblatt**

**Wichtige Obliegenheiten und Sicherheitsvorschriften – gilt für**

**alle Versicherungen**

***Nachstehend angeführte Vorschriften und Obliegenheiten können bei***

***Nichteinhaltung zur Leistungsfreiheit der Versicherung führen!***

Einhaltung von gesetzlichen, behördlichen oder vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften.

Gefahrenerhöhende Umstände sind dem Versicherer umgehend anzuzeigen.

Jeder Schadensfall ist unverzüglich zu melden.

Jeder Schaden ist nach Möglichkeit abzuwenden und zu mindern (Allgemeine Schadenminderungspflicht).

Pflicht zur Mithilfe bei der Schadenaufklärung.

Ohne Zustimmung des Versicherers darf der durch den Schaden herbeigeführte Zustand nicht verändert werden. Die Weisung des Versicherers ist einzuholen und einzuhalten.

Bei Verlust von Einlagebüchern und Wertpapieren muss die Sperre von Auszahlungen unverzüglich beantragt und die gerichtliche Kraftloserklärung (Aufgebotsverfahren) eingeleitet werden.

**Feuerversicherung und Feuer-Betriebsunterbrechung**

Beachtung der Sicherheitsvorschriften bei brandgefährlichen Tätigkeiten, insbesondere

die vollständige Ausfertigung des hierfür vorgesehenen Freigabescheins und dessen Unterfertigung durch die Betriebsleitung oder den Brandschutzbeauftragten.

Jeder Feuerschaden ist unverzüglich polizeilich zu melden.

**Leitungswasserschadenversicherung**

Instandhaltungspflicht der versicherten Sachen, insbesondere der wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen und angeschlossenen Einrichtungen.

Werden Gebäude länger als 72 Stunden von allen Personen verlassen, sind alle

Wasserzuleitungen abzusperren und geeignete Maßnahmen gegen Frostschäden zu treffen.

**Sturmschadenversicherung**

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die versicherten Sachen, bei versicherten Gebäuden vor allem das Dach, ordnungsgemäß instand zu halten.

**Einbruch-/Diebstahl- bzw. Beraubungsversicherung**

Türen, Fenster und alle Öffnungen der Versicherungsräumlichkeiten sind beim Verlassen zu schließen, Türen zu versperren und vereinbarte Sicherheitseinrichtungen anzuwenden. Gekippte Fenster gelten nicht als verschlossen!

Registrierkassen sind nach Geschäftsschluss offen zu lassen.

Jeder Schadenfall ist unverzüglich bei der Polizei und der Versicherung zu melden!

**Maschinenbruch und technische Versicherungen**

Maschinen und technische Anlagen sind entsprechend der Herstellerempfehlung zu warten und zu betreiben und nicht über das technische Maß zu belasten.

**Haftpflichtversicherung - Betrieb**

Bei sämtlichen Arbeiten sind alle für den Betrieb oder Beruf geltenden Gesetze, Verordnungen oder Vorschriften einzuhalten und darf ein Schaden auch nicht im Hinblick auf die Wahl einer kosten- oder zeitsparenden Arbeitsweise in Kauf genommen werden.

Ohne Einwilligung des Versicherers dürfen die Entschädigungsansprüche des geschädigten Dritten nicht anerkannt werden bzw. darf ein bedingter Zahlungsbefehl nicht rechtskräftig werden.

**Haushaltsversicherung**

Türen, Fenster und alle Öffnungen der Versicherungsräumlichkeiten sind beim Verlassen zu schließen, Türen zu versperren und vereinbarte Sicherheitseinrichtungen anzuwenden.

Gekippte Fenster gelten nicht als verschlossen!

Werden Gebäude länger als 72 Stunden von allen Personen verlassen, sind alle

Wasserzuleitungen abzusperren und geeignete Maßnahmen gegen Frostschäden zu treffen.

Über Wertgegenstände und Sammlungen sind Verzeichnisse mit Wertangaben zu führen, am besten mit Fotos und Rechnungen.

**Kfz-Haftpflichtversicherung und Kfz-Kaskoversicherung**

Die Vereinbarungen über die Verwendung des Fahrzeugs sind einzuhalten.

Bei Wechselkennzeichen ist nur das Fahrzeug zu verwenden an dem die Kennzeichen angebracht sind.

Mit dem Fahrzeug Personen nur unter Einhaltung der betreffenden kraftfahrrechtlichen Vorschriften zu befördern.

Zu prüfen, ob der Lenker die kraftfahrrechtliche Genehmigung besitzt und sich nicht in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet.

Im Falle der Verletzung von Personen ist diesen Hilfe zu leisten.

Personenschäden sind unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

Jeder Einbruch-, Diebstahl-, Raub-, Brand-, Explosion-, Vandalismus-, Park- und Wildschaden ist unverzüglich polizeilich zu melden. Ebenso Beschädigungen an fremden Sachen und Kfz, sofern der Geschädigte unbekannt ist oder mit ihm vor Ort keine Daten ausgetauscht werden können.

Ohne Einwilligung des Versicherers dürfen die Entschädigungsansprüche des geschädigten Dritten nicht anerkannt werden bzw. darf ein bedingter Zahlungsbefehl nicht rechtskräftig werden.

Vor Beginn der Wiederinstandsetzung ist die Zustimmung des Versicherers einzuholen.

**Die angeführten Bestimmungen stellen nur einen Auszug dar und erheben keinen**

**Anspruch auf Vollständigkeit**